



Begründung mit Umweltbericht

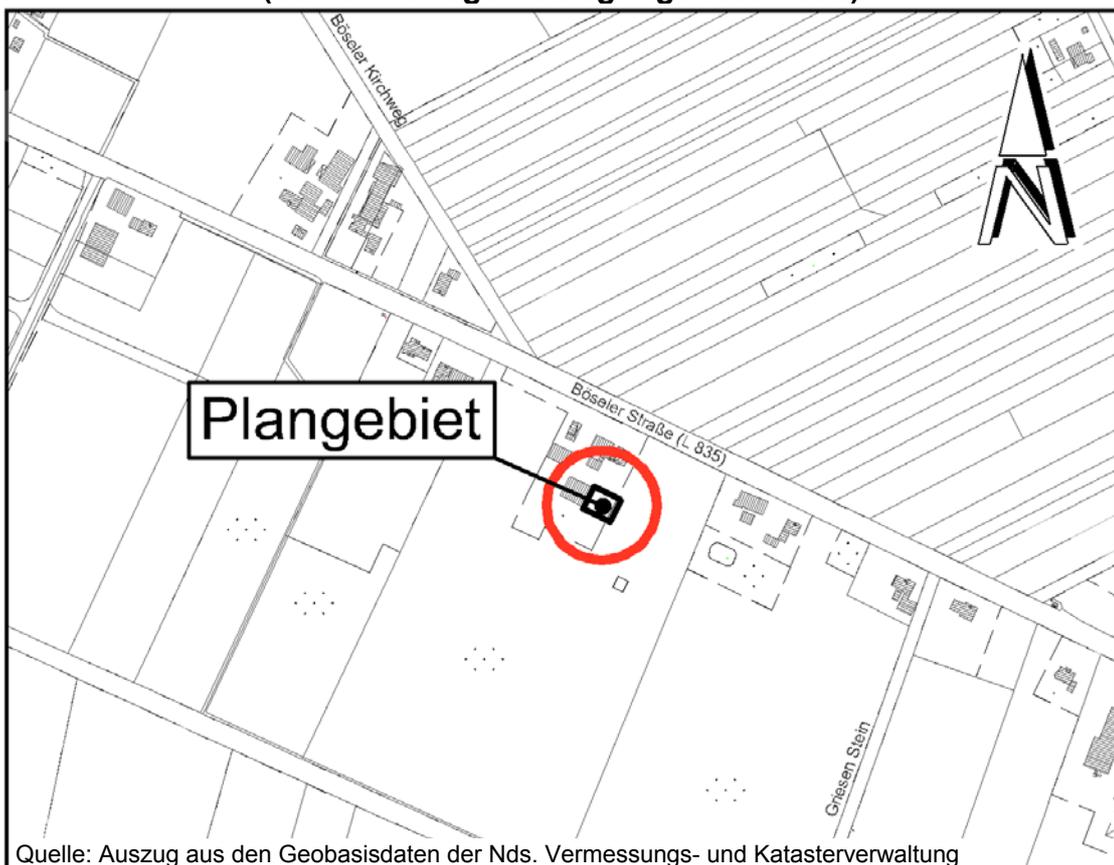
zur 72. Änderung

des Flächennutzungsplanes

(Sondergebiet zur dezentralen Nutzung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung)

- Entwurf -

(Stand: Vorlage Auslegungsbeschluss)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441 593655
Fax: 0441 591383
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
FAX: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP).....	4
2.2 BISHERIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	5
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	5
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG.....	6
3.1 STANDORTDISKUSSION UND FLÄCHENBEDARF	6
3.2 GEPLANTE DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	6
3.3 ERSCHLIEßUNG	7
3.3.1 Verkehrerschließung.....	7
3.3.2 Ver- und Entsorgung	7
4 UMWELTBERICHT	7
4.1 EINLEITUNG	7
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts	8
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	8
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	11
4.2 BESTANDSAUFNAHME.....	11
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch).....	11
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	12
4.2.2.1 Naturraum	12
4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild	12
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	13
4.2.2.4 Klima / Luft.....	14
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften.....	14
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	15
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN.....	15
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	15
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	16
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	16
4.3.2.2 Boden / Wasser.....	17
4.3.2.3 Klima / Luft.....	17
4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften.....	18
4.3.2.5 Wirkungsgefüge	20
4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	20
4.3.2.7 Eingriffsregelung	21
4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.3.4 Wechselwirkungen	24
4.3.5 Nullvariante.....	25
4.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	25
4.5 SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	26
4.6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT.....	26
4.6.1 Methodik	26

4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	26
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	27
5	ABWÄGUNGSERGEBNIS	28
6	VERFAHREN	29
	ANLAGE	29

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe liegt nordöstlich der Ortslage von Friesoythe südlich der Böseler Straße (L 835). Es umfasst eine Teilfläche von ca. 500 qm des Flurstückes Nr. 85/1 der Flur 49, Gemarkung Friesoythe.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Das Plangebiet ist Teilfläche einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Der Landwirt betreibt etwa 270 m südlich der Hofstelle eine privilegierte Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW) und möchte nunmehr auf seiner Hofstelle ein zweites zusätzliches BHKW errichten, von dem die bei der Erzeugung von elektrischer Energie anfallende Wärme auf der Hofstelle genutzt werden kann. Durch dieses System ergibt sich ein besserer Wirkungsgrad und damit eine höhere Energieeffizienz der bestehenden Biogasanlage, was auch im Sinne der allgemeinen Klimaschutzziele sinnvoll ist.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde handelt es sich bei dem geplanten BHKW jedoch nicht um einen Bestandteil der vorhandenen Biogasanlage, sondern um eine selbständige gewerbliche Anlage zur Energieerzeugung und damit nicht um eine nach § 35 BauGB privilegierte Anlage. Zur Realisierung des Vorhabens sind daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, welche im Parallelverfahren aufgestellt werden sollen.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2005) des Landkreises Cloppenburg ist für das Plangebiet kein besonderes Vorrang- oder Vorsorgegebiet dargestellt.

Die nördlich verlaufende Böseler Straße (L 835) ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung und als bedeutsam für den regionalen Busverkehr dargestellt. Nördlich der Straße ist eine Fernwasserleitung dargestellt.

2.2 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet sowie die angrenzende Hofstelle mit den hofnahen Ackerflächen als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die an diesen Bereich westlich, südlich und östlich anschließenden Bereiche sind im Wesentlichen als gewerbliche Bauflächen (teilweise auch als Industriegebiet (GI) bzw. Gewerbegebiet (GE) dargestellt.

— Änderungsgebiet
Auszug aus dem Flächennutzungsplan (FNP)



2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Gebiet ist Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle, jedoch selbst unbebaut und stellt sich derzeit als Rasenfläche dar. Im Westen grenzt ein Stallgebäude unmittelbar an. Weitere Gebäude, Stallgebäude und andere Anlagen der Hofstelle schließen sich nördlich, westlich und südlich an. Der Bereich zwischen den Gebäuden ist zum großen Teil als Zufahrtsbereich bzw. Hoffläche gepflastert.

Im Osten grenzt eine ackerbaulich genutzte Fläche an, die sich auch südlich der Hofstelle fortsetzt. In ca. 270 m Entfernung südlich der Hofstelle befindet sich die zur Hofstelle gehörende Biogasanlage und in ca. 50 m Entfernung südöstlich eine Windkraftanlage.

Nördlich der Hofstelle verläuft in ca. 60 m Entfernung zum Plangebiet die Böselser Straße (L 835). Entlang der Böselser Straße hat sich eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Hofstellen und gewerblichen Nutzungen entwickelt, an die sich jeweils landwirtschaftliche Nutz-

flächen anschließen. Westlich befindet sich in ca. 120 m Entfernung südlich der L 835 das Gewerbegebiet „Böseler Straße“.

Weitere Angaben zur Umwelt- und Nutzungssituation werden in Kap. 4.2.1 und 4.2.2 gemacht.

3 Grundzüge der Planung

3.1 Standortdiskussion und Flächenbedarf

Wie bereits in Kap. 1.2 beschrieben, ist das Plangebiet Teil einer sie umgebenden landwirtschaftlichen Hofstelle. Der Landwirt betreibt etwa 270 m südlich der Hofstelle eine privilegierte Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW).

Konkreter Anlass für die vorliegende Planung ist die Absicht des Hofbetreibers im Gebiet ein zusätzliches BHKW zu errichten, da der Gesetzgeber eine bedarfsgerechte Einspeisung der gewonnenen Energie fordert, der durch die Errichtung des zweiten BHKW Rechnung getragen werden soll (höhere Einspeisung zu Spitzenzeiten anstatt gleichmäßiger Verteilung über 24 h). Zudem möchte der Betreiber die bei der Erzeugung von elektrischer Energie anfallende Wärme auf der Hofstelle nutzen und die Energieeffizienz der bestehenden Biogasanlage erhöhen.

Die Errichtung des BHKW ist somit sinnvoll nur im direkten Zusammenhang mit der Hofstelle des Betreibers möglich. Standortalternativen drängen sich daher nicht auf. Bei einer Größe des Gebietes von ca. 500 qm beschränkt sich die Ausweisung des geplanten Sondergebietes auf das unbedingt erforderliche Maß.

Nach Ansicht der Stadt ist die Realisierung alternativer Energielösungen energietechnisch und unter Umweltgesichtspunkten als sinnvolle Maßnahme anzusehen. Die Stadt kommt damit den Zielen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nach.

3.2 Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Realisierung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) zu schaffen, wird das Plangebiet mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet zur dezentralen Nutzung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (SO-KWK) dargestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 229) soll das Gebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Blockheizkraftwerk“ festgesetzt werden.

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt der Hofstelle von der "Böseler Straße" (L 835) aus.

Der Anschluss des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit gewährleistet.

3.3.2 Ver- und Entsorgung

Für die Hofstelle besteht bereits ein Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Ein Anschlussbedarf an die zentrale Abwasserbeseitigung besteht für das BHKW nicht. Bei Bedarf (z.B. Trinkwasseranschluss für die Löschwasserversorgung, Stromanschluss) ist ein Anschluss an die vorhandenen Versorgungseinrichtungen der Hofstelle möglich.

Der durch das Blockheizkraftwerk (BHKW) erzeugte Strom kann zur Deckung des eigenen Strombedarfs herangezogen oder in das Netz der Energieversorgung Weser-Ems (EWE) eingespeist werden.

Da zusätzliche Bodenversiegelungen in nur geringem Umfang und zum großen Teil in wasserdurchlässiger Bauweise (insg. max. 500 qm) geplant sind, kann anfallendes Oberflächenwasser weiterhin im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld der Hofstelle versickert werden.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Cloppenburg.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Parallel mit der vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 229 „Blockheizkraftwerk Münzebrock“ aufgestellt.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 229. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält bereits die Umweltprüfung auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Er wird daher auch im Wesentlichen für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen, da diese Umweltauswirkungen auch für die Flächennutzungsplanung als plausible Annahmen gelten können.

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2 und 3.1 dient die vorliegende Planung der Errichtung eines Blockheizkraftwerkes.

Auf die Umwelt sind dabei insbesondere folgende Auswirkungen möglich:

Die bebaute Fläche für das BHKW soll einschließlich dazugehöriger befestigter Flächen und ggf. erforderlicher zugeordneter Nebenanlagen max. 500 qm betragen, wobei die Flächen zum überwiegenden Teil in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden sollen. Durch die mögliche Bodenversiegelung können insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere Auswirkungen entstehen. Die Umweltauswirkungen durch die zusätzliche Inanspruchnahme von Boden, Natur und Landschaft sind zu ermitteln und zu bewerten.

Auf das Schutzgut Mensch sind durch die geplante Anlage Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch Schallemissionen denkbar. Im vorliegenden Fall ist jedoch im näheren Umfeld der Anlage nur die Betriebsleiterwohnung vorhanden. Die nächstgelegene Fremdwohnnutzung befindet sich in über 130 m Entfernung, östlich des Plangebietes. Weitere Fremdwohnnutzungen halten bereits Abstände von 180 m und mehr ein.

Im Plangebiet selbst sind derzeit keine baulichen Anlagen vorhanden. Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist jedoch durch die vorhandenen Gebäude und Anlagen der Hofstelle vorbelastet. Mit der geplanten Errichtung eines Blockheizkraftwerkes ist im Plangebiet eine bauliche Anlage in nur geringem Umfang und mit nur geringer Höhe vorgesehen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch diese Anlage nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst er-

heblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Gemäß der Maßnahmenkarte des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998) liegt das Plangebiet in einem Bereich, in dem Extensivgrünland erhalten und entwickelt werden soll. Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung sind in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes mit der Wertstufe 3 (eingeschränkt) gekennzeichnet. Ansonsten wird für das Plangebiet im Landschaftsrahmenplan keine Aussage getroffen.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Landschaftsplan der Stadt Friesoythe (1993) ist das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes mit mittlerer Bedeutung bewertet worden. In der Maßnahmenkarte sind für das Plangebiet keine Ziele oder Maßnahmen dargestellt.

Die Aussagen des LP und des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende

Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Geruch, Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

Windenergieerlass

Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, welcher einzuhaltende Abstände aufgrund von Eiswurfgefahr definiert, ist am 25.2.2016 in Kraft getreten. Gemäß Pkt 3.4.4.3 gelten Abstände größer als 1,5 x Nabenhöhe plus Rotordurchmesser zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend.

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur und Immissions-situation (Schutzgut Mensch)

Eine Beschreibung der vorhandenen Nutzungssituation ist auch in Kap. 2.3 zu finden.

Das Plangebiet ist Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle, jedoch selbst unbebaut und stellt sich derzeit als Rasenfläche dar. Nördlich, westlich und südlich schließen sich die Gebäude, Stallgebäude und andere Anlagen der Hofstelle und im Osten ackerbaulich genutzte Flächen an.

Aufgrund der angrenzend vorhandenen Stallanlagen sind im Plangebiet Geruchsimmissionen zu erwarten. Wohnungen oder andere Aufenthaltsräume für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen sind im Plangebiet jedoch nicht er-

forderlich und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch nicht vorgehen.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet gehört zur Haupteinheit der **Hunte–Leda–Moorniederung** und zur naturräumlichen Untereinheit der **Esterweger Geestinseln**.

Bei den Esterweger Geestinseln handelt es sich um ein Durchdringungsgebiet von Moor und Geest, geprägt von einem mannigfaltigen Wechsel von Geestinseln, Talsandplatten und Flachmooren.

Die kennzeichnenden Landschaftsgefüge sind:

1. die sandigen Grundmoräneninseln mit Resten natürlicher Stieleichen-Birkenwälder (Übergänge zu Buchen-Traubeneichenwäldern) auf mäßig bis stark podsolierten Böden, die jedoch überwiegend lange Zeit verheidet waren und dementsprechend z.T. extreme Heidepodsole bergen. Heute vorherrschendes Ackerbaugelände – z.T. auf alten Eschböden- und seit alters her bevorzugte Siedlungslage zwischen Mooren und Niederungen.
2. Talsandplatten mit vorwiegend vom Grundwasser beeinflussten stark podsolierten Böden und feuchten Heidepodsohlen, deren natürliche feuchte Stieleichen-Birkenwälder fast vollkommen verschwunden sind und lange Zeit durch ausgedehnte Heideflächen ersetzt waren. Im Gegensatz zu den Geestinseln handelt es sich um junges Ackerbaugelände mit zerstreuten, selten zu lockeren Ortschaften zusammengeschlossenen Einzelgehöften.
3. Flachmoore auf besonders grundwassernahen Teilen der Talsandplatten oder in schmalen Niederungen mit Erlenbruchwald-Standorten, die heute in Grünland umgewandelt sind.
4. Hochmoore, die größtenteils entwässert und kultiviert, mittlerweile unter Grünlandnutzung stehen.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55, Oldenburg/Emden, 1962)

4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer vorhandenen Hofstelle und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als Scherrasenfläche dar. Im Westen und Norden schließen sich Gebäude und Stallgebäude und weitere Anlagen der Hofstelle an, wobei ein Stallgebäude unmittelbar westlich angrenzt. Die Flächen zwischen den Gebäuden sind zum überwiegenden Teil als Hofraum gepflastert. Östlich und südlich des Plangebietes stellen die vorhandenen mit Folie abgedeckten Silagen und die etwas abgesetzt vorhandene Biogasanlage landschaftsbildprägende Elemente dar. Für das Landschaftsbild besitzt das Plangebiet insgesamt keine besondere Wertigkeit.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) hat sich im südwestlichen Bereich des Plangebietes aus dem anstehenden Sand ein Gley-Podsol entwickelt. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes steht als Bodentyp ein Tiefumbruchboden an.

Der Gley-Podsol besitzt ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine geringe bis mittlere Pufferkapazität. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich und zeichnet sich aus durch eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen und ist winderosionsgefährdet.

Der Tiefumbruchboden besitzt als Ackerbaustandort ein mittleres Ertragspotential. Er wird weiterhin charakterisiert durch eine gute Durchlüftung und Dränung in den Sandbalken und durch ein hohes Wasserspeichervermögen in den Torfbalken. Er ist winderosionsgefährdet, auswaschungsgefährdet gegenüber Nähr- und Schadstoffen und besitzt ein geringes bis mittleres Nährstoffspeichervermögen.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlich oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 201 – 250 mm im Jahr vor. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „gering“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

c) Altlasten

Der Stadt liegen zur Zeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch im Übergangsbereich der Talauen und Moore zur maritimen Flachlandregion. Im überwiegenden Teil des Plangebietes herrscht ein von der umliegenden Klimaregion abweichendes örtliches Klima vor, welches stark von Grund- und Oberflächenwasser beeinflusst wird. Kennzeichnend für solche Bereiche sind in Abhängigkeit von Entwässerung und Luftbewegung insbesondere die häufigere Nebelbildung und die Gefahr von Spätfrösten.

Die westlich und östlich angrenzenden Bereiche liegen klimatisch in der maritimen Flachlandregion und sind der grundwassernahen, ebenen Geest zuzuordnen. Mittlere bis hohe Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 800 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 83%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt etwa 8,5°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 15,8°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 300 - 400 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 225 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen- Buchenwald des Tieflandes mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaften kämen Hänge-Birke, Hainbuche, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 1.

Artenarmer Scherrasen (GRA)

Das Plangebiet stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als Scherrasenfläche dar. Die Fläche wird regelmäßig gemäht und aufgrund ihrer Lage als Teil der landwirtschaftlichen Hofstelle z.T. öfter überfahren oder auch zum Abstellen von Geräten oder Lagern von Baustoffen genutzt. Krautartige Pflanzen sind in diesem Bereich kaum zu finden, sodass diese Fläche aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer intensiven Nutzung gemäß Städtetagmodell dem **Wertfaktor 1 WF** zugeordnet wird.

Fauna

Das Plangebiet besitzt als Teilfläche einer vorhandenen Hofstelle im Hinblick auf den Tier- und Artenschutz eine eher untergeordnete Bedeutung. Die Rasenfläche wird als Teil des Hofraumes regelmäßig gemäht und z.T. auch zum Abstellen oder Lagern von Geräten oder Maschinen gebraucht und somit recht intensiv genutzt. Krautartige Pflanzen fehlen nahezu gänzlich. Die umliegenden Flächen sind zum großen Teil bebaut, als Hofraum oder Zufahrtsbereiche versiegelt oder werden als Lagerfläche (Silage) genutzt.

Für die Zielsetzung des Tier- und Artenschutzes übernimmt diese Fläche aufgrund ihrer Lage angrenzend zu vorhandener Bebauung und aufgrund ihrer Kleinflächigkeit eine stark untergeordnete Funktion.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Stadt sind innerhalb des Plangebietes sowie in der Umgebung keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder sonstige Sachgüter, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten, bekannt.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet und seine Umgebung stellen auf Grund ihrer Nutzung (landwirtschaftliche Hofstelle, Stallanlagen und Ackerflächen) kein Areal mit hoher Bedeutung als Erholungsraum für die benachbarte Wohnbevölkerung dar.

Da das Plangebiet und die Umgebung somit bereits durch die vorhandenen Nutzungen geprägt (visuelle Beeinträchtigungen) und in Bezug auf mögliche Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) vorbelastet sind, sind zusätzliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion kaum zu erwarten.

Immissionen durch das BHKW

Im näheren Umfeld der Anlage ist nur die Betriebsleiterwohnung vorhanden. Die nächstgelegene Fremdwohnnutzung befindet sich in über 130 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Weitere entlang der Böseler Straße vorhandene Wohnnutzungen halten bereits Abstände von 180 m und mehr ein. Aufgrund dieser Abstände und da das BHKW in einem geschlossenen Container/Gebäude betrieben werden soll, um Lärmimmissionen der Motorenanlage zu minimieren, ist auch ohne gutachterlichen Nachweis davon auszugehen, dass unzumutbare Beeinträchtigungen für diese Wohnnutzungen durch die geplante Anlage nicht entstehen.

Sonstige relevante schädliche Umwelteinwirkungen, wie z.B. Erschütterungen, Strahlung und Licht, sind durch die Biogasanlage im Gebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gegeben. Bei einer Störung des BHKW oder bei einer Überproduktion von Biogas wird das Gas im Bereich der Biogasanlage über eine Fackel abgebrannt, so dass jederzeit die Verbrennung des entstehenden Gases gesichert ist.

Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Windenergieerlass

Südöstlich befindet sich in ca. 50 m Entfernung eine ältere Windkraftanlage. Nach den Vorgaben des Windenergieerlasses ergibt sich ein erforderlicher Abstand von ca. 77 m vom Mastmittelpunkt, der wegen Eiswurfgefahr zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen einzuhalten ist. Der Abstand des Plangebietes zur Windkraftanlage beträgt zwischen 50- 80 m und unterschreitet damit größtenteils den geforderten Abstand. Auch zu bereits vorhandenen Anlagen der Hofstelle wird der Abstand jedoch zum Teil nicht eingehalten. Eventuell sind daher Maßnahmen wegen Eisabwurfgefahr zu treffen, soweit dies für schutzbedürftige Gebäude erforderlich ist.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Mit der vorliegenden Planung wird eine zusätzliche Bebauung nur in sehr begrenztem Umfang ermöglicht. Des Weiteren entsteht diese zusätzliche Bebauung in unmittelbarer Nähe zu den nordwestlich und westlich angrenzend vorhandenen Stallgebäuden und kann diesen zugeordnet werden, sodass das Landschaftsbild keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt. Auch die geplante Höhe von 5 m ordnet sich der vorhandenen Bebauung unter, sodass weitere Beeinträchtigungen fürs Landschaftsbild vermieden werden. Der am östlichen Rand des Flurstücks entstehende Gehölzstreifen, der mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt wird, ergänzt die bereits durch vorhandene Gehölze bestehende Einbindung in das Landschaftsbild. Somit wird das heute vorhandene Landschaftsbild nicht wesentlich verändert und ein zusätzlicher Eingriff für das Schutzgut Landschaftsbild nicht verursacht.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Auch für den Boden- und Grundwasserhaushalt ergibt sich unter Berücksichtigung der geplanten zusätzlichen Bebauung und Versiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter Boden und Wasser, da mit der vorliegenden Planung nur eine relativ kleinflächige Bebauung und Versiegelung ermöglicht wird. Darüber hinaus erfolgt die Planung im Bereich vorhandener Nutzungen, sodass diese sinnvoll ergänzt werden und das geplante Blockheizkraftwerk im Bereich der vorhandenen Hofstelle bzw. des bereits vorhandenen Nebengebäudes im heutigen Zustand bereits erschlossen ist. Der neuanzupflanzende Gehölzstreifen am östlichen Rand des Flurstücks trägt zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bei.

Durch die geplante Maßnahme wird auch die Versickerungsfläche nicht wesentlich reduziert, sodass sich keine wesentlichen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung ergeben. Die innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes zu einem wesentlichen Teil nur in wasserdurchlässiger Bauweise versiegelbaren Flächen und die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen stehen für die Bodenentwicklung und Oberflächenwasserversickerung weiterhin zur Verfügung. Mit dem Verbleib des Oberflächenwassers im Bereich des Plangebietes und durch die relative Kleinflächigkeit der zusätzlichen Versiegelung werden Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt weitestgehend vermieden.

4.3.2.3 Klima / Luft

Für das geplante Blockheizkraftwerk wird offene Vegetationsfläche in nur sehr geringem Maße in Anspruch genommen. Durch diese nur kleinflächig mögliche Neuversiegelung kommt es zu keinem nennenswerten Verlust von Verdunstungsfläche, sodass es kleinklimatisch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Bei einer Plangebietsgröße von ca. 500 qm dürfen entsprechend den getroffenen Festsetzungen max. 150 qm voll versiegelt werden. Eine Versiegelung der übrigen Flächen durch zugeordnete Nebenanlagen ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengittersteinen o.ä.) zulässig.

Durch die Neuanlage eines Gehölzstreifens am östlichen Rand des Flurstücks, außerhalb des festgesetzten Sondergebietes wird darüber hinaus auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen.

Diese Gehölzanpflanzung wirkt sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden.

Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Da im Plangebiet keine wesentliche Änderung von Grundflächen vorbereitet wird und durch die vorliegende Planung lediglich eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von insgesamt max. 500 qm ermöglicht wird, kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur ist als einzige potentiell unter artenschutzrechtlichen Aspekten betroffene Gruppe, die Gruppe der Brutvögel zu nennen. Unter diesen können nur die Offenlandarten („Ackerbrüter“) betroffen sein, da Gehölzstrukturen, in denen wiederkehrend benutzte Brutstätten betroffen sein könnten, im Plangebiet nicht vorhanden sind. Im Bereich der Planungsfläche sind aber, aufgrund der Kleinflächigkeit dieses Bereiches und der Nähe zu den Gebäuden und Anlagen der Hofstelle, Brutvogelvorkommen der Offenlandarten nicht zu erwarten.

Artenschutzprüfung

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert, welche in Kap. 4.1.2 aufgeführt sind.

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützte Arten:
 - besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

• Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

Im Bereich der Plangebietsfläche sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Nähe zu den Gebäuden und Anlagen der Hofstelle keine brütenden Vogelarten und auch keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten zu erwarten. Zum anderen stehen unmittelbar östlich großflächige Ackerbereiche als Ausweichlebensräume in gleicher Biotopausstattung zur Verfügung und es kann davon ausgegangen werden, dass die örtliche Avifauna an Störungen durch derartige Anlagen adaptiert ist und störungsempfindliche Arten somit hier nicht vorkommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Da brütende Vogelarten und auch Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten aufgrund der Kleinflächigkeit und der Nähe zu den Gebäuden und Anlagen der Hofstelle nicht zu erwarten sind, können Tötungen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln oder die Zerstörung von Nestern ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen können artenschutzrechtlich als vernachlässigbar eingestuft werden, wenn gewährleistet wird, dass den (potentiell) vorkommenden Bodenbrütern im Umfeld Ausweichlebensraum zur Verfügung steht und somit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genügend Ausweichlebensraum steht unmittelbar östlich angrenzend in Form großflächiger Ackerbereiche zur Verfügung.

Der Verbotstatbestand der Störung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben, da potentiell vorkommende Vogelarten problemlos auf gleichartige Flächen im Umfeld ausweichen können. Mit dem Bau dieses kleinflächigen BHKW ist auf-

grund der unmittelbar angrenzend zur Verfügung stehenden Ackerfläche auch mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Insgesamt verursacht die Ausweisung eines Sondergebietes „Blockheizkraftwerk“ an dieser Stelle keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der vorliegenden Planung wird eine Teilfläche einer landwirtschaftlichen Hofstelle überplant. Das Landschaftsbild wird durch die künftige Bebauung geringfügig verändert. Es wird kleinflächig eine Versiegelung des Bodens ermöglicht, durch die Filter- und Produktionsfunktionen verloren gehen können. Diese beschränkt sich jedoch auf eine maximale Fläche von 500 qm, wobei die Grundfläche für das BHKW max. 150 qm betragen soll. Befestigte Hof- und Wegeflächen sowie zugeordnete Nebenanlagen sollen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

Als Ausgleich für diese Versiegelung wird östlich, außerhalb des festgesetzten Sondergebietes, ein 5 m breiter und ca. 32 m langer Streifen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Mit diesem entstehenden Gehölzstreifen wird die entstehende Anlage in das Landschaftsbild eingebunden und die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft vollständig kompensiert.

Für das Plangebiet ergibt sich daher, im Hinblick auf die angeführten Schutzgüter, durch die vorliegende Planung keine wesentliche Änderung.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung soll im Plangebiet die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes zur energetischen Nutzung des in der betriebseigenen Biogasanlage erzeugten Biogases ermöglicht werden. Das Maß der möglichen

Versiegelung für diese bauliche Anlage einschließlich erforderlicher zu befestigender Flächen soll 500 qm nicht überschreiten.

Durch die Lage des Plangebietes innerhalb der Betriebsfläche des landwirtschaftlichen Betriebes und in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Stallanlagen wird auf eine Fläche zugegriffen, die durch diese angrenzend bereits vorhandene Bebauung beeinträchtigt ist.

Die Stadt ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ein bedeutsamer öffentlicher Belang ist, sind die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotopflächen aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden.

Die Biotopflächen wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopflächen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet. Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Artenarmer Scherrasen (GRA)	500 qm	1 WF	500 WE
Gesamtfläche:	500 qm		
Eingriffsflächenwert:			500 WE

d) Ermittlung des Kompensationsbedarfes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Zusammenge-

fasst ist dieses nur die geplante Festsetzung einer maximalen versiegelbaren Grundfläche.

Diesen Maßnahmen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Sondergebiet-BHKW (GR 150)	500 qm	-	-
versiegelbare Fläche	150 qm	0 WF	0 WE
zusätzlich versiegelbar (wasserdurchlässig)	350 qm	0,5 WF	175 WE
Gesamtfläche:	500 qm		
Kompensationswert:			175 WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen ein Kompensationswert von **175 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**500 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **325 WE**, sodass eine externe Kompensationsmaßnahme notwendig wird.

e) Externe Kompensationsmaßnahme (Anlage 1)

Als externe Kompensationsmaßnahme wird am östlichen Rand des vorliegenden Flurstücks, im nördlichen Anschluss an eine vorhandene Anpflanzung eine 5 m breite Fläche mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Fläche wird im heutigen Zustand als Ackerfläche genutzt und nach dem Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Nach der vorgenannten Bepflanzung kann die Fläche dann dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet werden. Mit der Neuanlage dieses 32 m langen und 5 m breiten Gehölzstreifens wird somit eine Kompensation von 320 WE erreicht, so dass damit das verbleibende Kompensationsdefizit ausgeglichen ist.

f) Schlussberechnung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen ein Kompensationswert von 175 WE. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (500 WE) verbleibt ein Kompensationsdefizit von 325 WE, so dass eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich wird.

Als externe Kompensationsmaßnahme wird am östlichen Rand des vorliegenden Flurstücks ein ca. 32 m langer und 5 m breiter Gehölzstreifen angelegt und dauerhaft erhalten.

Unter Berücksichtigung der Bereitstellung dieser externen Kompensationsfläche geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass der durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

In den nachfolgenden Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)“.

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Darstellung eines Sondergebietes zur dezentralen Nutzung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter) die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die im Plangebiet bestehende Nutzung als Teil des Betriebsgeländes der landwirtschaftlichen Hofstelle fortgeführt.

Das Orts- und Landschaftsbild bliebe in der jetzigen Form erhalten.

Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander bliebe erhalten.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt und Fremdwohnnutzungen im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

Den beschriebenen Umweltauswirkungen stünde jedoch gegenüber, dass das Biogas der betriebseigenen Biogasanlage weiterhin nicht mit dem verbesserten Wirkungsgrad und der höheren Energieeffizienz genutzt werden könnte und für den Strom- und Wärmebedarf der Hofstelle weiterhin neue Energie aus zumindest teilweise fossilen Brennstoffen verbraucht würde.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie in Kap. 1.2 beschrieben, dient die vorliegende Planung der Errichtung eines Blockheizkraftwerkes zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz des erzeugten Biogases aus einer vorhandenen Biogasanlage.

Die mit dem BHKW geplante Strom- und Wärmeproduktion soll zur Deckung des Energiebedarfs der angrenzend vorhandenen Stallanlagen bzw. Hofgebäude herangezogen werden. Darüber hinaus bestehen Überlegungen, die Abwärme durch Betriebe im nahegelegenen Gewerbegebiet „Böseler Straße“ zu nutzen. Ggf. erzeugte Überschüsse der Stromproduktion können in das Stromnetz der EWE eingeleitet werden.

Ein grundsätzlicher Alternativstandort wäre daher nur denkbar, sofern dadurch eine energetisch und wirtschaftlich günstigere Bilanz erzielt werden könnte. Da die anfallende Wärme insbesondere für die angrenzenden Hofgebäude und Stallanlagen genutzt werden soll, wären andere Standorte außerhalb der Hofstelle stets ungünstiger. Damit erübrigt sich im vorliegenden Fall die Suche nach einem grundsätzlich anderen Alternativstandort.

Die für das BHKW vorgesehene Fläche befindet sich auf dem Hofgelände unmittelbar östlich eines Nebengebäudes und umfasst eine Fläche von ca. 500 qm. Andere Flächen, z.B. im südlichen Anschluss oder im Bereich anderer Gebäude oder Stallanlagen wären möglich, würden jedoch keine geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft mit sich bringen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der vorhandenen Erschließung stellt der gewählte Standort daher die sinnvollste Lösung dar, Alternativen dazu drängen sich nicht auf.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist erklärte Zielsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Sonstige Regelungen zum Umweltschutz, wie z.B. zum Umgang mit Abfällen werden nicht getroffen. Derartige Festlegungen können, sofern erforderlich, im Rahmen der konkreten Genehmigung der Baumaßnahmen getroffen werden.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)“ zur Anwendung.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften erfolgte ebenfalls verbalargumentativ. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch Rückschluss auf die Tierarten anhand der vorgefundenen Vegetations- bzw. Biotopstrukturen berücksichtigt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) war nicht erforderlich.

Für die geplante Nutzung (BHKW) wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung sichergestellt, dass diese als eingehauste Anlage realisiert wird. Dadurch sind wesentliche Veränderungen der bereits bestehenden Immissionssituation (Lärm) nicht zu erwarten bzw. sind diese bautechnisch zu lösen.

Die Ermittlung von Verkehrslärm und landwirtschaftlichen Immissionen war nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Baumustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Stadt spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahmen bis dahin nicht realisiert sind, oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Die Umsetzung und ordnungsgemäße Herstellung der externen Kompensationsmaßnahme wird durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen. Die Stadt wird nach Anfangskontrollen im ersten und dritten Jahr nach der Durchführung der Kompensationsmaßnahme regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Darstellung von Sondergebieten zur dezentralen Nutzung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (SO-KWK) kommt es im Plangebiet zu einem geringfügigen Verlust einer Rasenfläche. Der mögliche Versiegelungsgrad durch die geplante Anlage und ggf. erforderlicher zu befestigender Flächen soll 500 qm nicht überschreiten. Die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch einen neu anzulegenden Gehölzstreifen am östlichen Rand des vorliegenden Flurstücks kompensiert, sodass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben.

Diese Anpflanzung gewährleistet gleichzeitig eine Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft und wirkt sich somit positiv auf das Orts- und Landschaftsbild und den Boden- und Wasserhaushalt aus und kann den Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken (z.B. Bindung von CO₂).

Auch weitergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich, aufgrund der umliegend bereits vorhandenen Bebauung (Stallanlagen, Hof- und Lagergebäude) nicht. Die im Gebiet vorgesehene Bauhöhe unterschreitet die umliegend vorhandenen Gebäudehöhen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vermieden.

In Bezug auf den Menschen sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Belästigende Lärmimmissionen werden durch die geplante Einhausung der Anlage vermieden.

Da im Plangebiet kein dauerhaftes Wohnen oder andere Aufenthaltsräume für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen (z.B. landwirtschaftliche Gerüche) im Gebiet nicht zu berücksichtigen.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägungsergebnis

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht, dargelegten sind nicht zu berücksichtigen.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die geplante Darstellung eines Sondergebietes zur dezentralen Nutzung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (SO-KWK) ergeben sich aufgrund der geplanten Festsetzung (Nutzung als eingehaustes System) und möglicher bautechnischer Lösungen keine erheblichen Auswirkungen (z.B. Lärm) auf das Schutzgut Mensch. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen entstehen ebenfalls nicht.

Aufgrund der geplanten Nutzung (BHKW) entstehen im Gebiet keine besonders schutzbedürftigen Nutzungen, sodass in das Plangebiet einwirkende Immissionen nicht zu betrachten sind.

Die durch die im Plangebiet mögliche geringfügige Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden auf dem Flurstück des Plangebietes am östlichen Rand durch die Neuanlage eines 5 m breiten Gehölzstreifens ausgeglichen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort vermieden.

Die damit nur geringe zusätzliche Belastung der Schutzgüter erscheint insbesondere im Verhältnis zu den Zielen der Planung (Nutzung erneuerbarer Energiequellen) als vertretbar. Dabei dient die Planung insbesondere der Umsetzung des § 1 (6) Nr. 7 f BauGB, d.h. einer Nutzung von erneuerbaren Energien sowie einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie zur Vermeidung weiterer Emissionen und damit auch den Belangen des Umweltschutzes.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller

vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Stadt Friesoythe hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Stadt hat die Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht vom bis öffentlich im Rathaus der Stadt Friesoythe ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Feststellungsbeschluss

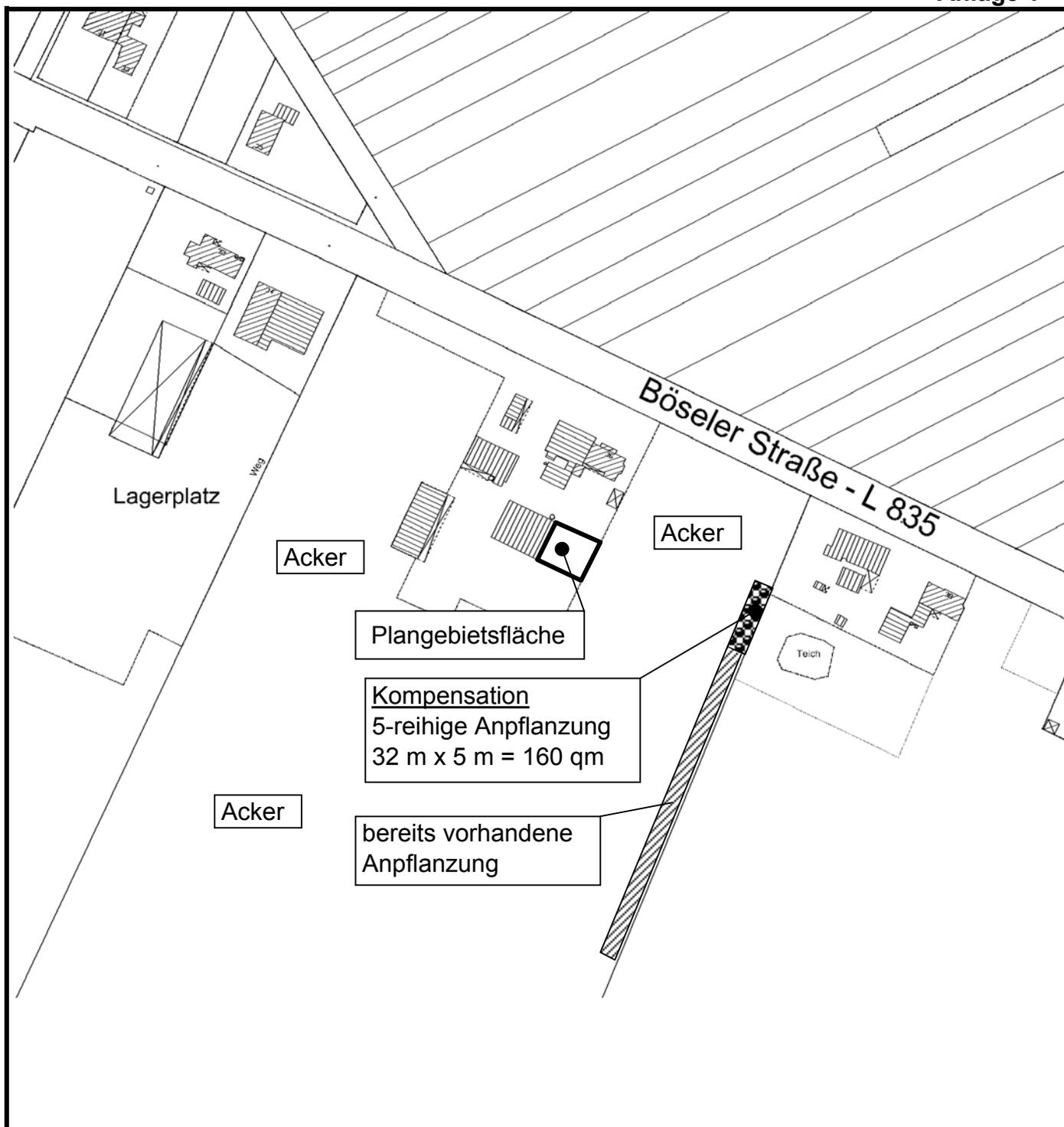
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom

Friesoythe, den

Bürgermeister

Anlage

1. Darstellung der Biotoptypen und der externen Kompensationsmaßnahme



Stadt Friesoythe

**Anlage 1
der Begründung zur
72. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Kompensation

Übersicht

M 1: 2.500